



Empfehlungen gegen die Verbreitung von COVID-19 auf Gemüse- Obst-/Beerenbaubetrieben

Stand 31. März 2020

Das BAG hat zum Schutz der Bevölkerung die Kampagne "[So schützen wir uns](#)" lanciert. Für Arbeitgebende wurden [Empfehlungen](#) aufgeschaltet, die Betriebe sind angehalten, die [Massnahmen des Bundes](#) auch am Arbeitsplatz umzusetzen. Zudem gibt das [FAQ des BLW](#) weitere Hinweise für die Umsetzung der Massnahmen auf den Betrieben.

In Zusammenarbeit mit den Behörden, haben die Verbände der Gemüse- und Obst-/Beerenbranche die Best Practice für Betriebe erarbeitet. Es soll Fragen der täglichen Betriebsorganisation beantworten. Die Betriebe bleiben in der Pflicht, die Massnahmen unabhängig von diesem Papier immer auf dem aktuellsten Stand und entsprechend den Vorgaben der Behörden umzusetzen.

Aktuelle Situation und Gesundheitsfragen

[Bundesamts für Gesundheit \(BAG\)](#)

Infoline des BAG (24/7): +41 58 463 00 00

Diese Infoline bietet keine medizinische Beratung an. Aufgrund der grossen Nachfrage kann es zu längeren Wartezeiten kommen.

Informationen der Kantone

Für viele Fragen und Anliegen sind die kantonalen Behörden zuständig. Die Seite www.ch.ch/coronavirus verlinkt auf die kantonalen Internetseiten. Dort finden Sie Informationen zum neuen Coronavirus und Kontaktangaben.



Allgemein	
Mitarbeiter informieren	<ul style="list-style-type: none">- Schreiben an Mitarbeiter mit Änderungen und Richtlinien des BAG- Richtlinien BAG im Betrieb aufhängen (kein Händeschütteln, Hände waschen, mindestens 2m-Sicherheitsabstand bei allen Arbeiten, etc.) und nötige Anpassungen vornehmen (verschlussbare Eimer für die Entsorgung von Taschentüchern zur Verfügung stellen)- Richtlinien in Portugiesisch, Polnisch, Rumänisch, Bosnisch, etc. ausdrucken und aufhängen. Diverses Kampagnenmaterial des BAG gibt es hier in mehreren Sprachen zum kostenlosen Herunterladen: https://bag-coronavirus.ch/downloads/- Der Arbeitgeber muss die Mitarbeitenden informieren, dass die Abstands- und Hygieneregeln ebenfalls in den Pausen und allen gemeinschaftlichen Einrichtungen (Küchen, Esszimmer, usw.) einzuhalten sind.
Hygiene allgemein	<ul style="list-style-type: none">- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen oder andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sollten regelmässig gereinigt werden.- Evtl. Ressourcen für Reinigung erhöhen. Hier gilt es die Desinfektionstätigkeit zu priorisieren.
Besonders gefährdete Arbeitnehmer	<ul style="list-style-type: none">- Als besonders gefährdete Personen gelten Personen ab 65 Jahren und alle Personen mit Bluthochdruck, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Krebs.- Die gefährdeten Arbeitnehmer sollen der Arbeit fernbleiben, wo möglich Homeoffice anbieten.- Bewerbungen von solchen Personen sind zurzeit nicht zu berücksichtigen.
Ausländische Arbeitskräfte	<ul style="list-style-type: none">- Es dürfen keine ausländischen Arbeitskräfte angestellt werden, die einer Risikogruppe angehören.- Sofern sie einreisen können, sind keine Quarantänemassnahmen von Seiten der Behörden vorgesehen.- Der Arbeitgeber muss bei gemeinschaftlichen Wohnräumen auf die Abstandregeln achten. Jeder Mitarbeiter muss ein eigenes Zimmer haben und die gemeinsamen Einrichtungen (Küche, Bad) sind nacheinander oder mit mindestens 2m Abstand zu benutzen. Wenn dies nicht möglich ist, prüfen,



	ob die Mitarbeiter auf leerstehende Hotels verteilt werden können.
Mitarbeitende mit Schnupfen (ohne Fieber und Husten)	Dürfen arbeiten, sofern die Hygiene- und Abstandsregeln rigoros eingehalten werden können. Bei Unsicherheit kann auf https://check.bag-coronavirus.ch/screening oder auf https://coronavirus.unisante.ch/de (in 10 Sprachen verfügbar) überprüft werden, ob der Gesundheitszustand eine ärztliche Konsultation erfordert.
Mitarbeitende mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber)	<ul style="list-style-type: none">- Müssen zu Hause bleiben (Heimisolierung).- Bei Auftreten der Symptome bei der Arbeit -> Mitarbeiter informiert die Betriebsleitung und begibt sich sofort in Heimisolierung.- Mitarbeiter klärt telefonisch mit seinem Hausarzt oder einem Arzt aus der Region ab, was zu tun ist.- Keinem Mitarbeitenden erlauben krank zu arbeiten.
Mitarbeiter mit einem positiven SARS-Cov2 Test	<ol style="list-style-type: none">1) Mitarbeiter informiert umgehend den Arbeitgeber und bleibt mindestens 10 Tage und bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause.2) Der Arbeitgeber klärt folgende Frage:<ul style="list-style-type: none">- Mit wem hatte der Mitarbeitende engen Kontakt?Definition von relevanter Exposition = Sprechkontakt <2m und >15 Minuten3) Die Betriebsleitung sorgt dafür, dass alle potentiell exponierte Mitarbeiter identifiziert werden und sich ebenfalls in Heimisolierung begeben.4) Alle nicht betroffene Mitarbeitenden<ol style="list-style-type: none">a. OHNE Symptome können weiterarbeiten solange sie keine Symptome entwickeln.<ul style="list-style-type: none">- Sie müssen sich selbst aktiv auf Fieber und eine Atemwegsinfektion überwachen.- Sie müssen die Hygienemassnahmen rigoros einhalten, insbesondere das Händewaschen.b. Bei Krankheitssymptomen -> befolgen des Punktes „Mitarbeiter mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung“
Wann dürfen Angestellte die Arbeit verweigern?	Arbeitnehmer dürfen mit dem blossen Hinweis auf eine abstrakte Ansteckungsgefahr am Arbeitsplatz die Arbeit nicht verweigern. Es müssen klare Anhaltspunkte vorliegen, die für eine erhöhte Ansteckungsgefahr am Arbeitsplatz sprechen, damit ein Arbeitnehmer berechtigterweise vom Arbeitsplatz fernbleiben darf. Liegen solche Anhaltspunkte für eine erhöhte Ansteckungsgefahr vor, so hat der Arbeitgeber die nötigen und zumutbaren



	<p>Schutzmassnahmen zu treffen. Wie weit diese Massnahmen reichen, hängt nicht nur von der allgemeinen Bedrohungslage ab, sondern auch vom Einzelfall (Art des Betriebs, Art der Arbeit, Aussenkontakt, Arbeitsort etc.). Solange die Angestellten arbeitsfähig sind und bei ihnen kein Verdacht einer Ansteckung besteht oder eine tatsächliche Erkrankung vorliegt, ist das Arbeitsverhältnis wie gewohnt fortzuführen.</p>
Muss der Arbeitgeber den Lohn fortzahlen?	<p>Bei begründeter Arbeitsverweigerung, zum Beispiel infolge einer konkreten behördlichen Anordnung (z.B. individuelle Anordnung einer Quarantäne) oder weil der Arbeitgeber die nötigen Schutzmassnahmen nicht trifft, muss bzw. darf der Angestellte zuhause bleiben und von der Arbeit fernbleiben; dies bei voller Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber. Bei einer ärztlich angeordneten Quarantäne besteht unter Umständen ein Anspruch auf eine Erwerbsausfallsentschädigung (EO). Zuständig sind die Ausgleichskassen. Von Angestellten in Quarantäne kann der Arbeitgeber Home-Office verlangen, soweit zumutbar und umsetzbar. Die Anordnung des Arbeitgebers, während einer Quarantäne Ferien zu beziehen, ist nicht zulässig. Die angeordnete Kompensation von Überstunden ist strittig.</p>
Dokumentation über Anbau	<ul style="list-style-type: none">- Verständliche Dokumentation der wichtigsten Arbeiten sowie Parzellenpläne, Pflanzenschutzinsatz etc., welche zentral in jeden Betrieb abgelegt werden und bei Bedarf für die Erklärung von Aufträgen an Dritte zur Verfügung stehen.- Parzellenpläne und Arbeitswege und Perimeter definieren und erklären.
Selbstkontrolle	<ul style="list-style-type: none">- Es gibt momentan keine Indizien, dass Lebensmittel oder Trinkwasser mit der Übertragung des Corona Virus in Verbindung stehen. Es müssen daher aus Sicht der Lebensmittelsicherheit keine zusätzlichen spezifischen Massnahmen getroffen werden. Die Hygiene- und Reinigungskonzepte, die im Rahmen der Selbstkontrollen bereits implementiert sind und die lebensmittelrechtliche Anforderung erfüllen, reichen bei konsequenter Anwendung aus.- Die Selbstkontrolle muss aufrechtgehalten werden, insbesondere die Anwendung des Systems der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte, Probenahme, Sicherstellung der guten Verfahrenspraxis muss sichergestellt werden.



Arbeitsschritt	Vorgaben BAG	Best Practice
Mitarbeiter		
Freizeit Mitarbeiter	Reduktion der Ausflüge auf ein Minimum. Keine Menschenansammlung von mehr als 5 Personen, 2 Meter Abstand einhalten oder kurze Kontaktzeit (max. 15 Minuten)	- Beschränkter Kontakt zu anderen Personen in der Freizeit auf ein absolutes Minimum! - - Mitarbeiter sollten auf Betriebsperimeter bleiben.
Arbeitsbeginn	Keine Menschenansammlung von mehr als 5 Personen, 2 Meter Abstand einhalten	Gestaffelter Arbeitsbeginn, gestaffelte Pause, etc.
Kaffeepausen, Mittagessen	- Keine Menschenansammlung von mehr als 5 Personen, 2 Meter Abstand einhalten - Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht miteinander teilen, Sicherstellen, Geschirr nach Gebrauch mit Wasser und Seife gespült wird.	- Gestaffelt in der Gruppe oder Limitierung der Personenanzahl, Platzanzahl begrenzen (z.B. Stühle wegnehmen), je nach Grösse der Cafeteria. - Das Personal erinnern, dass Tassen, Gläser, Geschirr oder andere Utensilien nicht mit einander geteilt werden sollten, Geschirr nach Gebrauch spülen.
Hygiene	- Regelmässig Hände mit Wasser und Seife waschen. - Regelmässige Desinfektion der Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge, besonders bei gemeinsamer Nutzung.	- Alle Personen im Unternehmen sollen regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz und vor und nach den Pausen. - An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss Desinfektionsmittel (Desinfektionsstationen) bereitstehen. - Mitarbeiter auffordern vor und nach jeder Aktivität die Hände zu waschen. - Die Mitarbeiter instruieren. - Regelmässige Desinfektion der Handydisplays.



Besuche und Warenlieferung	2 Meter Abstand einhalten	<ul style="list-style-type: none">- Unnötige Besuche verbieten (kein Zugang für Dritte in Betriebstätte).- Personen über 65 Jahren den Besuch verbieten.- Warenlieferungen extern abholen und nicht direkt auf Betrieb liefern lassen.- Warnung aufhängen.
Gewächshaus		
Arbeiten im GWH	<ul style="list-style-type: none">- Keine Menschenansammlung von mehr als 5 Personen, 2 Meter Abstand einhalten- Regelmässige Desinfektion der Arbeitsflächen und Arbeitswerkzeuge, besonders bei gemeinsamer Nutzung.	<ul style="list-style-type: none">- Gestaffelt in Gruppen zu 5 Personen, zu unterschiedlichen Zeiten- Verteilen der Arbeitsplätze- Hygienerichtlinien beachten (Fussmatte, Handschuhe, Werkzeugdesinfektion inkl. Handy, Händedesinfektion, etc.).
Packerei		
Pack- und Waschstrasse	Keine Menschenansammlung von mehr als 5 Personen, 2 Meter Abstand einhalten	<ul style="list-style-type: none">- Gestaffelt in Gruppen zu 5 Personen, zu unterschiedlichen Zeiten- Wenn möglich Personenanzahl reduzieren- Abstände mit Klebband markieren; Sofern Abstände nicht möglich einzuhalten sind, dann mittels Blachen oder Trennwänden arbeiten- Oder Tragen von Schutzkleidern und Schutzmasken
Verarbeitungsbetriebe		
Verarbeitungsstrassen	Keine Menschenansammlung von mehr als 5 Personen, 2 Meter Abstand einhalten	<ul style="list-style-type: none">- Gestaffelt in Gruppen zu 5 Personen, zu unterschiedlichen Zeiten- Wenn möglich Personenanzahl reduzieren- Abstände mit Klebband markieren; Sofern Abstände nicht möglich einzuhalten sind, dann mittels Blachen oder Trennwänden arbeiten



		- Oder Tragen von Schutzkleidern und Schutzmasken
Freiland		
Transport	Keine Menschenansammlung von mehr als 5 Personen, 2 Meter Abstand einhalten	- Transporter nur zur Hälfte füllen - Nicht mehr als 5 Personen, Sicherheitsabstand auch hier bewahren. - Mehrere Fahrten machen oder mehrere Fahrzeuge (möglicherweise Privatfahrzeuge) benutzen.
Setzmaschine	Keine Menschenansammlung von mehr als 5 Personen, 2 Meter Abstand einhalten	Hier werden mehr als 5 Personen benötigt, Abstände sind nicht einhaltbar, deshalb mit Masken arbeiten oder Trennwände montieren.
Hofläden		
Distanz am Arbeitsplatz	Keine Menschenansammlung von mehr als 5 Personen, 2 Meter Abstand einhalten	- Händedesinfektionsmittel am Eingang bereitstellen - Um die Einhaltung des Abstandes zwischen Mitarbeitende und Kunden zu gewährleisten, Bodenmarkierung anbringen. - Nur wenige Personen in den Hofladen lassen (1 Person pro 10 m ² Verkaufsfläche) - Verlagern der Warteschlange ins Freie (auch die zwei Meter Abstand beachten).